Ueber Vereine Gewerbetreibender zur gegenseitigen Unterstützung.

Von Oberregierungsrath **Bitzer** in Stuttgart.

Die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Fällen von Krankheit, Arbeitsunfähigkeit oder Tod sind von sehr altem Ursprung. In den Bruderschaften und Gilden des Mittelalters war die Unterstützung der Genossen in Unglücks- und Krankheitsfällen eine Pflicht aller Brüder und die Knappschaften der Bergwerke pflanzten, wie die Innungen und Zünfte, jenen Geist der Brüderlichkeit fort, dessen Schöpfungen sich auch in unserer Zeit erhalten und weiter verbreitet haben.

Während in Frankreich diese Vereine bis in die neuere Zeit einen vorwiegend religiösen Charakter beibehalten haben, wurzeln sie in England und Deutschland mehr auf dem weltlichen Boden, und obwohl auch bei uns in katholischen Gegenden religiöse Bruderschaften, welche zugleich den Charakter von Unterstützungsvereinen an sich tragen, nicht selten sind, so finden sich solche doch in Deutschland weit mehr in Verbindung mit Zunftvereinen und Innungen, in der Form von Knappschaftskassen und Unterstützungskassen grösserer Gewerbeeinrichtungen, von Leichengelds-Vereinen, Grab- und Krankenkassen mit freiem Beitritt und von gemeindlichen Krankenkassen. In England ebenso, wo diese Vereine unter dem Namen der Friendly societies sehr verbreitet sind und die Versicherung gegen Krankheit oder zeitliche Arbeitsunfähigkeit, sowie Unterstützung von Wittwen und Waisen

nnd die Bezahlung von Beerdigungskosten zum Gegenstande haben, sind dieselben in ähnlicher Weise sehr verschieden gestaltet: es bestehen Vereine Eines gewerblichen Etablissements; Vereine der Arbeiter eines und desselben Gewerbes; Vereine von Angehörigen verschiedener Beschäftigungen. Ueberall aber, wo diese Vereine sich nicht auf rein geistlichem Gebiete gebildet haben, steht das mit Entschiedenheit fest, dass die gewerbliche Beschäftigung den Mittelpunkt für dieselben bildet. Die Verhältnisse des landwirthschaftlichen Betriebes sind auch bei den minder bemittelten Volksklassen, welche einer Unterstützung in jenen Fällen besonders bedürfen, so verschieden von denen der gewerblichen Beschäftigung, dass die Errichtung oder der Eintritt in solche Vereine nur selten als Bedürfniss oder als ausführbar erscheint.

Die Landwirthschaft wird in Ansiedlungen von weniger starker Bevölkerung, meist auf eigenem Besitzthume, im Kreise der Familie und Verwandten in einer Gemeinschaft von Nachbarn betrieben, wo bei im Allgemeinen günstigen Verhältnissen Unterstützungen in Krankheits-, Unglücks- und Todesfällen leichter zu erlangen, Vereine zu gegenseitiger Unterstützung von grösserem Umfange schwieriger zu errichten sind; der Erwerb ist mehr gleichmässig, nicht so raschem Wechsel unterworfen; die Zufälle verlaufen sich mehr in natürlich geregelter Weise, selbst die unbegüterten Arbeiter, Gesinde und Taglöhner bedürfen weniger besonderer Vereine zur Unterstützung in jenen Nothfällen. Alles diess ist bei dem Gewerbebetrieb anders. Dieser macht in sehr vielen Fällen den Wegzug aus der Heimath, den Aufenthalt in starkbevölkerten Orten und in Miethwohnungen, wo auch der Nächste sich ferne steht, das Verlassen des Kreises der Verwandten nothwendig; der Erwerb ist viel mehr wechselnd; Krankheiten, Unglücks- und Todesfälle treten in rascherer Folge ein: der einzelne Mensch ist häufig hilfsbedürftiger und doch mehr verlassen von Hilfe. Andererseits trifft dasselbe Loos hier Viele, es ist darum die Möglichkeit einer Verbindung zu gegenseitiger Unterstützung erhöht; es ist in dem, was die Noth erhöht, auch ein Heilmittel angezeigt, und es geschieht nicht mit Unrecht, wenn man bei den Vereinen zu gegenseitiger Unter-

stützung die Classe der Gewerbetreibenden und zwar die der eigentlichen Arbeiter vorzugsweise in's Auge fasst.

Geht man bei Betrachtung dieser Vereine zunächst von den leitenden Grundsätzen aus, so ist Ein Hauptunterschied zwischen der älteren und neueren Zeit an die Spitze zu stellen.

Die Unterstützungs-Vereine des Mittelalters ruhen, auch da, wo sie nicht einen überwiegend religiösen Charakter haben, auf dem vom Christenthum ausgehenden Geiste der Verbrüderung. Das Gesetz der Nächstenliebe, die Lehre von der allgemeinen Bruderschaft der Menschen, welche in der ersten Zeit der christlichen Kirche so mächtig war, ging in alle jene Gilden, Innungen, Zünfte des Mittelalters über, und es war allgemeiner Grundsatz in denselben, dass jeder Genosse verpflichtet war, jedem Anderen in Unglücksfällen beizustehen. Diese Leistung war in erster Linie persönlicher Natur, die Brüder standen einander in Fällen der Krankheit bei, sie begleiteten den gestorbenen Bruder zu seiner letzten Ruhestätte. Sie war aber auch pekuniärer Natur; wenn ein Bruder in Krankheits- oder Unglücksfällen einer Geldunterstützung bedurfte, wenn die Kosten seiner Beerdigung aus seiner Hinterlassenschaft nicht aufgebracht werden konnten, trat die Gilde durch gemeinsame Beisteuer, im Wege der Umlage oder aus ihren gemeinen Mitteln helfend ein.

Aus diesem Grundsatze der Verbrüderung entsprang dann gewissermassen von selbst die Einrichtung der Vereine, welche sehr einfach war, und der noch heute manche solcher Vereine nachgebildet sind, in denen die Arbeiter die Kasse verwalten, über die Aufnahme und den Ausschluss erkennen und wobei die festgesetzte Unterstützung durch Umlage im einzelnen Falle aufgebracht wird.

Vereine dieser Art können, ohne der Gefahr von Täuschungen und der Ueberbürdung durch schwächliche Personen oder solche von unsolider Lebensweise sich auszusetzen, nicht gross sein, sie haben aber bei kleinerer Zahl der Mitglieder in jener Einrichtung das beste Sicherungsmittel gegen Verluste, indem die Genossen durch die persönliche Leistung von Krankenpflege, Besuche und Wachen, in der Lage sind, eine gegenseitige Controle zu üben und ihre Bemerkungen bei Aufnahmen wie bei Ausschlies-

sungen zur Geltung zu bringen. Gerade diesen Verhältnissen ist es auch hauptsächlich zu danken, dass solche Vereine lange Zeiträume hindurch bei wechselnden Mitgliedern sich erhalten konnten, ohne Verluste zu erleiden, welche bei anderen Verhältnissen ihre Auflösung hätten zur Folge haben müssen.

Ein entschieden anderes Prinzip als das der Verbrüderung ist das in neuerer Zeit sich immer klarer zur Geltung bringende Prinzip der gegenseitigen Versicherung gegen Unglücksfälle der eben bezeichneten Art.

Es ist in der menschlichen Natur begründet, dass bei Personen von verschiedenem Lebensalter die Wahrscheinlichkeit ihrer Erkrankung, des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, ihres Todes für einen bestimmten Zeitraum verschieden ist.

Legt man eine bestimmte Sterblichkeitstafel zu Grunde, so zeigt sich, dass bei einem Mitgliede, das mit

20	Jahren eintritt, eine wahrscheinliche Lebensdauer						
		von	noch	39	Jahren	anzunehmen	ist.
25	„	„	„	36	„	„	„
30	„	„	„	33	„	„	„
35	„	„	„	29	„	„	„
40	„	„	„	26	„	„	„

Hieraus ergibt sich von selbst, dass, wenn Personen dieser verschiedenen Altersstufen in eine Unterstützungskasse den gleichen Betrag bezahlen und bei ihrem Tode die gleiche Summe an ihre Hinterbliebenen bezahlt wird, bald sie, bald die Kasse benachtheiligt wird, indem die Einen zu viel, die Anderen zu wenig bezahlen.

Der gleiche Fall ist es bei Krankenunterstützungen. Nach in England gemachten Erhebungen [1]) betragen die mittleren Krankheitstage bei

einem Alter von		Jahren	bei	Männern,	Frauen
	20.	„	„	6,8835.	8,5787.
	25.	„	„	6,8298.	8,0262.
	30.	„	„	6,9122.	9,0029.

1) Heyne, über die Versicherung gegen Krankheit in Masius Rundschau der Versicherungen V. Bd. S. 14,

bei einem Alter von	Jahren	bei Männern,	Frauen
35.	„	„ 7,1424.	10,2764.
40.	„	„ 8,2135.	10,0909.
45.	„	„ 9,3392.	11,2740.

Auch hier wirkt es sonach sehr verschieden für die einzelnen Mitglieder und die Gesammtheit, wenn bei dem Eintritt in verschiedenem Alter für eine bestimmte Krankenunterstützung der gleiche jährliche Beitrag gezahlt wird, indem der Eine zu viel, der Andere zu wenig bezahlt.

Diese Erfahrungen sind es, welche dem erwähnten Grundsatze der Versicherung bei diesen Vereinen zunächst in England Bahn gebrochen haben, einem Grundsatz, welcher im Wesentlichen auf dem Satze beruht, dass im Allgemeinen Krankheits- und Todesfälle nach bestimmten Gesetzen eintreten und dass daher für jedes Individuum sich bestimmen lässt, welchen Geldwerth in jedem bestimmten Alter ein später durch Krankheit oder Tod eintretender Vermögensschaden unter der Voraussetzung hat, dass jene Zufälle in der jenem Lebensgesetze entsprechenden Zeit eintreten.

Würde Jemand mit Bestimmtheit wissen, in welchem Zeitpunkte er sterben wird, so könnte er in jedem bestimmten früheren Zeitpunkte berechnen, welche Summe er ein für allemal, oder während der ferneren Dauer seines Lebens jährlich nutzbringend anzulegen hat, um bei seinem Tode eine bestimmte höhere Summe zu hinterlassen, er könnte den gegenwärtigen Werth dieser Summe — je nach der Grösse des sicher einzunehmenden und sofort wieder nutzbringend zu verwendenden Zinses — genau bemessen.

So ungewiss nun für jeden die Zeit seines Todes, wie die Zeit und Dauer einer Erkrankung an sich ist, so ist doch nicht zu bestreiten, dass im Grossen und Ganzen auch diese Zufälle gewissen Gesetzen folgen und es lässt sich hierauf eine gewisse Wahrscheinlichkeits-Rechnung gründen, welche sich im Grossen, d. h. dann bewähren wird, wenn eine bestimmte grössere Zahl von Menschen als Ein Ganzes behandelt, und die Ungleichheiten der einzelnen Fälle durch die Gemeinschaftlichkeit der aufzu-

bewahrenden (einzuzahlenden) und zu erstattenden (auszubezahlenden) Werthe ausgeglichen werden.

Es lässt sich somit eine Prämientafel für Krankheits- und Todesversicherungskassen bilden, auf welche bei genügender Zahl der Mitglieder und sicherer Verwaltung jedem Beitretenden für jene Zufälle eine bestimmte Summe zugesichert werden kann.

Hiedurch ergeben sich bedeutende Unterschiede gegenüber von jenen auf dem Principe der Verbrüderung beruhenden Vereinen.

Während bei den letzteren das persönliche Verhalten der Mitglieder des Vereins zu einander, die Bethätigung der gegenseitigen Nächstenliebe im Vordergrund steht, ist bei den Vereinen, welche von dem Grundsatze der Versicherung getragen sind, die persönliche Beziehung mehr in den Hintergrund gedrängt und zwar um so mehr, je entschiedener dasselbe durchgeführt ist, und je grösser eben darum die Ausdehnung des Vereins ist.

Persönliche Leistungen für Krankenpflege treten gegenüber den reinen Geldleistungen zurück, und die Besuche der Kranken durch die Vereinsmitglieder, wo sie noch zur Pflicht gemacht sind, nehmen überwiegend den Charakter einer zur Controle dienenden Einrichtung als den eines Liebesdienstes an.

Auch bei den Geldleistungen ist der zu Grunde liegende Gedanke ein anderer. Bei der Verbrüderung ist ursprünglich die Idee einer Liebesgabe, einer Beisteuer für den Nothleidenden Genossen vorherrschend; später tritt die der Ausgleichung durch die Gegenseitigkeit des Gebens und Empfangens mehr hervor; bei der Versicherung erhält jeder grundsätzlich nur sein Eigenthum zurück, sie ist auf dem Princip des Egoismus, der Selbstständigkeit und Gleichheit eines jeden Genossen gegründet.

In Absicht auf den Betrag der einzelnen Leistungen — der Einlagen und der Unterstützungen — ist bei der Verbrüderung in erster Linie kein durchaus fester Maassstab aufgestellt, erst später tritt solcher bei den Einlagen, welche zuerst fixirt wurden, dann auch bei den Unterstützungen ein, obwohl hier noch immer ein gewisser Spielraum — bei besonderer Dürftigkeit, besonderem Unglück u. dgl. — eine ausnahmsweise Erhöhung derselben zulässig ist. Mit dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung dagegen hört diess auf, die Einlage bestimmt sich lediglich nach

der versicherten Leistung, sie wird eine Versicherungsprämie und die Leistung bemisst sich rein nach der in dem Versicherungsvertrage festgesetzten Summe.

Hiedurch erhalten namentlich auch Umlagen, welche bei beiden Arten vorkommen können, einen anderen Charakter. Bei den Verbrüderungen sind Umlagen das Mittel, die Unterstützungen, welche im einzelnen Falle, oder in einem bestimmten Zeitraume zu leisten sind, entweder ganz, oder, soweit sie nicht aus den vorhandenen Geldern, insbesondere den Einlagen, bestritten werden können, durch Vertheilung auf die Vereinsmitglieder aufzubringen; bei der Versicherung sind sie der vorbehaltene Weg, um, wenn die Wahrscheinlichkeitsberechnung der Unglücksfälle trügt, den nicht erwarteten Verlust auszugleichen.

Einen besonders bedeutenden Einfluss übt aber jener Unterschied der leitenden Principien auf die Gliederung der Verwaltung der Vereine aus.

Jene älteren Vereine, sich stützend auf geselliges und geschäftliches Zusammenleben der Genossen, bedurften zu ihrem Bestehen nur eine verhältnissmässig kleinere Anzahl von Mitgliedern, und es bot gerade die geringere Ausdehnung durch die gegenseitige Bekanntschaft und darin liegende Controle eine Garantie für den Fortgang des Vereins. Je entschiedener aber der Grundsatz der Versicherung durchgeführt wird, um so mehr ist ein Verein darauf angewiesen, nach möglichster Ausdehnung zu streben; denn, da die Gesetze, nach welchen sich die Lebensdauer und die Erkrankung der Menschen richtet, nur im Grossen und Ganzen sich bewahrheiten, so bietet die Ausdehnung des Vereins die grösste Bürgschaft für das Zutreffen der Wahrscheinlichkeitsrechnung und den hierauf beruhenden Fortgang des Vereins.

Während sodann bei den Verbrüderungsvereinen die Verwaltung des Vereinsvermögens sehr einfach ist, ist bei denjenigen, welche auf dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung beruhen, eine ziemlich complicirte Verwaltung erforderlich.

Die Beiträge für das Sterbfalls- und Krankengeld sind nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung unter Benutzung sicherer Erfahrungen über Sterblichkeit und Krankheitsdauer zu

einem bestimmten Zinsfusse für jedes Lebensalter zu berechnen und um möglichen Wechselfällen vorzubeugen, sowie zur Deckung der Verwaltungskosten noch um einen bestimmten Theil zu erhöhen.

Am Ende eines jeden Jahres sodann muss nach den Regeln der Wahrscheinlichkeitsrechnung mit Zugrundlegung der erwähnten Erfahrungen über Sterblichkeit und Krankheitsdauer und des benannten Zinsfusses ermittelt werden, wie gross der Antheil jedes einzelnen noch lebenden Mitglieds am Vermögen des Vereins ist. Die Summe dieser Antheile (Reserven) bildet das statutenmässig nothwendige Vermögen der Anstalt, mit welchem der wirkliche Vermögensbestand am Ende des Jahres zu vergleichen ist, um zu ersehen, ob derselbe demjenigen Betrage entspricht, welcher statutenmässig vorhanden sein soll, um die künftigen Ansprüche zu decken, oder ob er grösser oder kleiner als die Gesammtreserve ist.

Es beruht so der gesicherte Fortgang des Vereins darauf, dass einmal die Wahrscheinlichkeitsrechnung auf eine lange Reihe von Jahren zutrifft, dass ferner der zu Grunde gelegte Zinsfuss gleichfalls dauernd bei der Anlegung der Vereinsgelder in der Art erzielt werden kann, dass diese fortwährend diesen Zins abwerfen, und dass der Zuschlag zu Deckung der Verwaltungskosten und anderer Wechselfälle ausreicht.

Ist diess der Fall und ist in einzelnen Jahren ein Ueberschuss vorhanden, so ist es angemessen, denselben noch einige Jahre zur Deckung eines etwaigen Abmangels anzusammeln; ein Abmangel dagegen, der durch frühere Ueberschüsse nicht gedeckt werden kann, ist durch Erhöhung der Beiträge einzubringen.

So nothwendig diess ist, so ist doch das Eintreten eines solchen Falles dem ganzen Charakter einer auf dem Grundsatz der Versicherung ruhenden Anstalt nach für ihren Fortbestand sehr gefährlich und es muss darum bei solchen Vereinen der grösste Werth darauf gelegt werden, dass die vorausberechneten Prämien zur Deckung der Lasten des Vereins zureichen.

Alles diess hat nun nothwendig Einfluss auf die Bildung und Stellung der Organe der Vereine. Während bei einer kleineren Zahl von Mitgliedern bei einfacher Verwaltung jene in der Lage

sind, durch wenige mittelst periodischer Wahl sich erneuernde Vorsteher die Angelegenheiten des Vereins zu besorgen, ist bei complicirteren Einrichtungen die Aufstellung eines Personals erforderlich, welches sich mehr oder weniger ausschliesslich den Vereinsangelegenheiten widmet, es sind bei demselben Kenntnisse und eine Geschäftserfahrung erforderlich, welche nicht jedes Mitglied besitzt, und es ist eine Thätigkeit in dem Personalbestand der Vereinsorgane nothwendig, welche einen raschen Wechsel durch häufigere Wahlen nicht räthlich erscheinen lässt.

Die gegenseitige Controle der Mitglieder sodann tritt mehr in den Hintergrund, es müssen besondere an objective Normen gebundene Organe hiefür bestellt werden, und Manches, was dort die gemeine Versammlung der Vereinsmitglieder leicht besorgt, kann ihr nicht mehr übertragen werden.

Sieht man nach all' Diesem zurück auf den Anfang, so ist das Ergebniss das, dass mit der Durchführung des Versicherungsprincips die brüderlichen Vereine zu gegenseitiger Unterstützung sich mehr und mehr den verschiedenartigen Lebens- und Renten-Versicherungsanstalten nähern, welche ihren Geschäftsbetrieb über ganze Länder ausdehnen.

Neben diesem sehr wichtigen principiellen Unterschied zwischen den älteren und neueren Vereinen für die erwähnten Zwecke ergibt sich ein weiterer aus den veränderten Verhältnissen des Gewerbebetriebes der neueren Zeit.

Die Vereine zur gegenseitigen Unterstützung sind der Natur der Sache nach überwiegend in denjenigen Classen des Volkes Bedürfniss und verbreitet, deren Unterhalt auf dem Erfolge ihrer Arbeit beruht, und zwar, wie schon oben erwähnt wurde, hauptsächlich bei denjenigen, welche von dem Ertrage gewerblicher Arbeit leben.

Nun setzt jede produktive Arbeit, und insbesondere jede gewerbliche Arbeit das Vorhandensein von Objekten voraus, an welchen und durch welche sie sich bethätigt, Gegenstände, welche im weitesten Sinne das Capital ausmachen. Der Arbeiter im Gebiete der Industrie kann seine Kraft nur üben, wenn er entweder selbst im eigenen oder gemietheten Besitze des Capitals ist, oder wenn Andere ihn an der Verwendung ihres Capitals,

ihrer Rohstoffe, Werkzeuge u. s. w. Theil nehmen lassen, d. h. seine Dienste hiebei gegen Lohn für dieselben benützen. Hieraus bildet sich das Verhältniss des arbeitgebenden Meisters, welcher das gewerbliche Capital besitzt, zu dem Gehülfen oder Gesellen, der ihm bei der Bearbeitung gegen Lohn beisteht.

Wie sodann die Produktion im Einzelnen auf dem Zusammenwirken von Meister und Gesellen, so beruht die gewerbliche Produktion eines Orts oder Bezirks in einem bestimmten Zweige auf der gemeinsamen produktiven Thätigkeit der sämmtlichen Meister und Gesellen eines und desselben Gewerbes, und auf diese beiden Umstände wieder gründet sich die Vereinigung und Abtheilung der Gewerbe in bestimmte technisch gesonderte Gruppen, wie sie in den Innungen und Zünften des Mittelalters und in den Gesellenvereinen der Zünfte zu Tage tritt.

Diese Gliederung führt bei den Unterstützungsvereinen gleichfalls zu einer Abscheidung nach bestimmten Gewerben und es ergibt sich hieraus einerseits das, dass die Innungen an manchen Orten berufen sind, die Kranken-, Sterbe- und sonstigen Unterstützungskassen der Innungsgenossen zu leiten; andererseits gründen sich hierauf besondere Verbindungen von Gesellen und Gehülfen bestimmter, in Zünfte verbundener, Gewerbe, ferner Vereine selbstständiger Gewerbetreibender bei nicht in Innungen verbundenen Gewerben, und endlich Vereine von Gehülfen und Gesellen in solchen Gewerben.

Eine solche Gliederung nach bestimmten Gewerben findet selbst da, wo keine Zünfte mehr bestehen, der Natur der Sache nach häufig Statt, ja sie wird auch jetzt noch als die Regel anzunehmen und vorauszusetzen sein, wenn auch häufig die althergebrachte Abscheidung der einzelnen Gewerbe sich verändert hat.

Hiezu kommt aber eine weitere Art solcher Anstalten, welche ihren Grund in dem veränderten Betriebe der gewerblichen Thätigkeit hat. Wo nämlich das Capital im Verhältnisse zu der Arbeit des Einzelnen als eine solche Macht auftritt, dass die einzelne Arbeit eine weit untergeordnete Stellung gegen dasselbe erhält, da tritt an die Stelle des Verhältnisses von Meister und Gehülfen ein ganz anderes, das des Arbeitgebers zum Arbeiter.

Ein solches Verhältniss tritt schon früher auf bei dem Berg-

und Hüttenbetrieb, wo die Thätigkeit des einzelnen Arbeiters gegenüber dem Capital des Hüttenbesitzers eine verschwindende Bedeutung hat. Ganz besonders aber wird solches durch die ausgedehnte Anwendung der die Arbeit erleichternden Maschinen, durch die nicht auf lokalen Bedarf beschränkte Massenproduktion und die Ansammlung des Capitals in Aktiengesellschaften der Gegenwart begründet und in immer weiteren Kreisen ausgedehnt.

An und für sich steht nun zwar nichts entgegen, dass Arbeiter solcher gewerblichen Unternehmungen mit anderen Gewerbetreibenden an gemeinschaftlichen Unterstützungskassen Theil nehmen. Auf der anderen Seite aber begründet ein solches Etablissement eine Gemeinschaftlichkeit der Lebens- und Erwerbsverhältnisse unter den Arbeitern, welche es nahe legt, dass von diesen besondere Vereine zur gegenseitigen Unterstützung gegründet werden. Endlich ist es im Interesse der Besitzer solcher Etablissements gelegen, dass sie solche Einrichtungen hervorrufen und ihre Arbeiter zur Theilnahme daran veranlassen.

Bei Anstalten dieser Art kann, wenn sie ganz auf dem freien Willen der Arbeiter beruhen und unabhängig von den Inhabern des Geschäfts gegründet und fortgeführt werden, die Einrichtung ganz der der freien Vereine gleich sein, nur wird der Unterschied eintreten, dass nur Arbeiter des bestimmten, oder etwa einiger solcher Etablissements Mitglieder des Vereins werden können, und dass sie mit ihrem freiwilligen oder gezwungenen Austritt aus dem Etablissement auch aus dem Vereine auszuscheiden haben.

Grösser wird der Unterschied bei solchen Anstalten sein, welche unter Mitwirkung oder auf Veranlassung der Geschäftsinhaber in's Leben treten. Dabei sind natürlich die Verhältnisse sehr verschieden je nach dem Grade, in welchem sie dabei sich betheiligen.

Die hauptsächlichsten Abweichungen von den freien Vereinen, welche vorkommen, werden etwa folgende sein.

Der Beitritt zum Verein wird kein freiwilliger sein, sondern jeder Arbeiter wird in denselben vermöge der Fabrikordnung einzutreten haben, und seine Theilnahme wird mit seiner Entlassung aus dem Geschäfte aufhören. Die Beiträge sodann werden

sich nach dem grösseren oder geringeren Lohn der Arbeiter richten; die Geschäftsinhaber werden in mehr oder minder bedeutendem Umfange zu den Einnahmen beitragen. An der Verwaltung des Vereins werden die Geschäftsinhaber mehr oder minder ausschliesslich sich betheiligen. Das Vermögen des Vereins wird von ihnen nutzbringend verwendet und verzinst werden. Die letztere Einrichtung, obwohl manchfach vorkommend, ist übrigens nicht ohne Bedenken, sofern dem Vereinsvermögen nicht besondere Vorzugsrechte gegenüber den Geschäftsinhabern eingeräumt sind, welche dasselbe für alle Fälle sicher stellen, da im anderen Falle die Arbeiter Gefahr laufen, dass sie bei einem Falliment des Geschäfts ihre Ersparnisse einbüssen, was um so bedenklicher ist, da hiedurch häufig Arbeitsstockungen und damit geringerer Arbeitslohn oder gar völlige Verdienstlosigkeit eintritt.

Ein weiterer Unterschied gegen die frühere Zeit liegt endlich in der Art und Weise, in welcher die Staatsgewalt sich zu diesen Vereinen verhält.

Missstände verschiedener Art haben zuerst in England die Aufmerksamkeit der Regierung auf diese Vereine gelenkt und es beginnt hier schon im Jahre 1793 ein Eingreifen der Gesetzgebung. Durch Parlamentsakte von diesem Jahre (George Roses Act 33. George III.) wurden denjenigen *friendly societies,* welche sich gewissen Beschränkungen unterwarfen, Privilegien in Absicht auf Stempelgebühren und Anderes gewährt, und es wurde diese Gesetzgebung durch Akte von 1819 (59. George III.), 1829 (10. George IV.) und vom 15. Aug. 1850 (13 et 14. Vict.) weiter ausgebildet.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind, soweit sie für unsere Verhältnisse Interesse haben, folgende:

I. Es ist gestattet, einen Verein zu bilden, in der Absicht, mittelst freiwilliger Beiträge mit oder ohne Zufluss von Schenkungen einen Fonds zu bilden für einen der nachgenannten Zwecke:

1) um eine Summe Geldes zu versichern, welche bei dem Tode eines Mitglieds dem hinterlassenen Gatten oder der Gattin, seinem Kinde oder Erben zu bezahlen ist, oder um die Beerdi-

gungskosten eines Mitglieds, seines Gatten oder seiner Gattin, eines Kindes oder nächsten Anverwandten desselben zu bestreiten;

2) um den Mitgliedern, ihren Gatten, Kindern oder nächsten Anverwandten während ihrer Kindheit, hohen Alters, Krankheit, Wittwenstandes oder bei einem anderen natürlichen, nach mittlerer Wahrscheinlichkeit sich berechnenden Unfall Hülfe, Unterhalt oder Pension zu versichern.

II. Keine Gesellschaft darf für den Todesfall eines Mitglieds oder für einen der bezeichneten Fälle die Zahlung einer festen Summe von mehr als 100 *l.*, eine Jahresrente von mehr als 30 *l.* oder eine wöchentliche Krankenunterstützung von mehr als 20 *sh.* versichern.

III. Es ist untersagt, für den Todesfall eines Kindes unter 10 Jahren eine Summe zuzusichern, wofern diese nicht ausdrücklich zur Bezahlung der Beerdigungskosten bestimmt ist. In solchem Falle darf diese Summe den Betrag von 3 *l.* nicht übersteigen und nur an denjenigen bezahlt werden, der mit der Veranstaltung der Beerdigung betraut ist.

IV. Keine für den Todesfall eines Mitglieds, seines Gatten oder Kindes zu bezahlende Summe darf anders als gegen Vorweisung eines legalen Todesscheines bezahlt werden, wofern es nicht nach Beschaffenheit der Umstände unmöglich ist, einen solchen beizubringen.

V. Ein Verein ist erst dann begründet und rechtsverbindlich, wenn die Statuten desselben in der Richtung von der zuständigen Behörde geprüft sind, ob sie mit den Gesetzen übereinstimmen und nichts Rechtswidriges oder Unzulässiges enthalten.

VI. Die Statuten der Vereine haben zu enthalten:

1) den Titel und die Benennung des Vereins und seiner Hülfsvereine; den Ort, wo er den Sitz seiner Thätigkeit hat; die Zwecke, welche er verfolgt; die Gegenstände, für welche das Vereinsvermögen verwendet werden soll; die Bedingungen, unter welchen die Vereinsmitglieder oder Dritte durch dieselben des Genusses der in den Statuten zugesicherten Vortheile theilhaftig werden; sowie die Berechnungen, auf deren Grundlage der Verein gebildet wird;

2) die Bestimmungen über Entwerfung, Annahme und Ab-

änderung der Statuten; über Ernennung, Pflichten und Befugnisse der Verwalter des Vereins, des Rechners und Schriftführers, sowie des Verwaltungs-Ausschusses;

3) die Art der Anlegung des Vereinsvermögens;

4) die Art der Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Vereine und seinen Mitgliedern.

VII. Die Einzahlungen für jede besondere Art von Versicherungen müssen abgesondert verrechnet werden.

VIII. Die Vereine, welche Renten versichern, können die amtliche Anerkennung ihrer Statuten nur erlangen, wenn die Tabellen für die zu bezahlenden Beiträge durch bestimmte Sachverständige geprüft sind.

IX. Der Cassier jedes Vereins hat für seine Verwaltung Caution einzulegen.

X. Das Vereinsvermögen darf nur in einer in dem Gesetze bestimmten Weise nutzbringend angelegt werden.

XI. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, gegen eine bestimmte kleine Gebühr eine Abschrift des der Regierung vorzulegenden jährlichen Rechnungsausweises zu verlangen.

Man sieht, diese Vorschriften sind nicht sowohl darauf gerichtet, um ein Ausschreiten der Vereine über ihre naturgemässe Sphäre, etwa in das Gebiet politischer Agitation, zu verhindern, sondern sie haben den Zweck, innerhalb des Gebietes der Vereine diesen eine Entwicklung zu sichern, welche die Mitglieder vor Verlusten bewahrt, die leicht sich ergeben, wenn es denselben an sicheren Grundlagen, an einer klaren Organisation, einer geordneten Verwaltung fehlt, sowie zu verhindern, dass nicht der Eintritt in solche Vereine zum Gegenstand einer unsittlichen, sogar zu Verbrechen führenden Spekulation auf den Tod anderer Personen werden kann.

Grundlage dieser Vorschriften im Allgemeinen ist, dass die Vereine auf dem Versicherungsprincipe beruhen, einem Principe, das, wie oben ausgeführt wurde, eine sehr sorgfältige Feststellung der mathematischen Grundlagen der Vereine voraussetzt, und hiedurch, wie durch die grössere Ausdehnung des Vereins, die veränderte Stellung der Vereinsorgane und die complicirtere Verwaltung dem einzelnen Mitgliede es schwieriger macht, selbst

die wünschenswerthe Controle der Anstalt auszuüben, eben damit aber die Aufforderung an den Staat zur Folge hat, da, wo der Einzelne sich nicht selbst helfen kann, ergänzend einzuschreiten.

Die einzelnen Seiten dieses Einschreitens sind: einmal die Sorge für die nothwendigen rechnungsmässigen Grundlagen der Versicherungen; sodann die weitere Fürsorge dafür, dass die rechtlichen Verhältnisse der Vereinsmitglieder zu dem Vereine und zu einander, die Stellung der Vereinsorgane, und die Beilegung von Anständen und Zweifeln grundsätzlich festgestellt werden; dass ferner das Vereinsvermögen gegen Verschleuderung sicher gestellt; und dass jedes Vereinsmitglied in die Lage gesetzt wird, den Gang der Verwaltung auf eine leichte Weise kennen zu lernen; endlich, dass durch die Beschränkung der Summen, welche die Versicherung erreichen darf, der Gefahr von Verlusten durch Uebernahme eines die Kräfte eines immerhin kleineren Vereins übersteigenden Risikos vorgebeugt wird.

Hiezu kommen noch einige Bestimmungen, welche ganz oder theilweise die Richtung haben, dem unsittlichen Spielen um das Leben Dritter zu begegnen. Hierher gehört die Beschränkung der Versicherung für Dritte auf solche Personen, gegenüber von welchen der Versichernde vermöge seiner Alimentationspflicht ein legales Interesse für die Versicherung hat, das Verbot der Bezahlung von Sterbfallsvergütungen ohne legalen Nachweis des Todes des Versicherten und die Beschränkung der Sterbfallversicherung bei Kindern unter zehn Jahren.

Zu einer allgemeinen Controle der Einhaltung dieser Vorschriften dient die angeordnete jährliche Vorlegung von Rechnungsauszügen an die Regierung. Diese Auszüge haben folgende bemerkenswerthe Form:

Mitglieder.

Zahl der im letzten Jahre Aufgenommenen.

„ „ Sterbfälle.

Ausgetreten oder ausgeschlossen.

Zahl der Mitglieder zur Zeit des Abschlusses { männlichen Geschlechts. / weiblichen „

Ehrenmitglieder.

Krankheitsfälle.

Zahl während des Jahres { männlichen Geschlechts.
{ weiblichen „

Mittlere Dauer der Krankheit nach Monaten und Tagen.

Einnahmen.

Schenkungen und Ehrengaben.
Eintrittsgelder.
Prämien für Krankheitsfälle.
„ „ Leibrenten.
„ „ Lebensversicherungen.
„ „ Wittwenpensionen.
Zinse aus dem Vermögen.
Summe der Einnahme.

Vermögensfonds

im Ganzen angelegt in ...

Ausgaben.

Krankenunterstützungen.
Leibrenten.
Sterbfallsvergütungen für { männliche Individuen.
{ weibliche

Wittwenpensionen.
Verwaltungs-Aufwand.
Summe der Ausgaben.

Bemerkungen.

Ausserdem dienen noch fünfjährige Zusammenstellungen über die mittleren Zahlen der Todes- und Krankheitsfälle dazu, allgemeine Erfahrungen zu gewinnen, um auf deren Grundlage die Einrichtungen der Versicherungsvereine vervollkommnen zu können.

Aehnliche Vorschriften wurden in neuerer Zeit auch in anderen Ländern, namentlich in Frankreich und Belgien erlassen. Ausser diesem sind aber die Vereine zur gegenseitigen Unter-

stützung in neuerer Zeit noch dadurch Gegenstand des Eingreifens der öffentlichen Gewalt geworden, dass sie in einer sehr wesentlichen Beziehung zur Armenpflege stehen.

Die Milderung des Unterschieds in dem Besitze der Mittel zur Befriedigung der Lebensbedürfnisse, welcher in seinen Extremen sich zu dem Gegensatze von Reich und Arm ausbildet, durch ein Geben von der einen, ein Bitten und Annehmen von der andern Seite war im Mittelalter Gegenstand der christlich kirchlichen Thätigkeit, indem die Kirche durch das Gebot der Nächstenliebe die schöne Aufgabe hatte, jene Härten des Lebens zu mildern, einen Beruf, den sie in den mannigfaltigsten Formen erfüllte, durch welche der Sinn der Liebe sich je nach der Eigenthümlichkeit der Gemüthsrichtung bethätigte.

Allein, was in jener Zeit genügte, konnte in der neuen Zeit nicht mehr als ausreichend erkannt werden, nachdem die bürgerliche Gesellschaft das Bitten um Unterstützung in früher nicht beanstandeten Formen wegen der naheliegenden Versuchung zu Verbrechen, als Bettelei und Vagiren unter die Vergehen gestellt und die Anforderung an das Individuum gemacht hatte, dass es seinen Unterhalt mit seiner Arbeit gewinne, wo ihm nicht andere eigene Mittel hiezu zu Gebote stehen. Denn das Verbot jenes Bittens auch bei unzweifelhafter Armuth begründet naturnothwendig den Anspruch an das Gemeinwesen, von dem es ausgeht, dass es da unterstützend eintrete, wo dem Einzelnen das Mittel des Fortkommens fehlt, dass es dem Armen eine Quelle anweist, wo er in seiner Noth Hülfe finden kann, ohne von der frei und nach subjektivem Ermessen wirkenden Mildthätigkeit der Kirche und ihrer Glieder abhängig zu sein. Das Verbot des Bettelns und Vagirens durch die bürgerliche Gesellschaft hat so die Unterstützungspflicht derselben gegen den Armen in allen Fällen zur Folge, in welchen er ohne eigene Unterhaltsmittel und zugleich wegen eigener Unfähigkeit oder Mangel an Arbeitsgelegenheit ausser Stande ist, durch Arbeit sich seinen Lebensunterhalt zu verschaffen.

Die Unterstützungspflicht der bürgerlichen Gesellschaft gegenüber dem Armen bringt hinwiederum die Forderung an diesen mit sich, dass er, ehe er sie in Anspruch nimmt, durch seine

Arbeit sich seinen Unterhalt zu erwerben suche, und sie tritt nur ein, wenn und soweit ihm solches nicht möglich ist. Ja sie geht noch einen wichtigen Schritt weiter, indem sie an ihn die Forderung stellt, nicht nur, dass er jede Gelegenheit zu Arbeitsverdienst benütze, sondern dass er in Zeiten erhöhten Verdienstes vorsorge für die Zeit der Arbeitslosigkeit und des mangelnden Verdienstes.

Noch bis in ziemlich neue Zeiten beruhte der Unterhalt der überwiegenden Zahl der Bevölkerung auf dem Landbau und dem durch denselben gewonnenen Ertrage eines dem Bebauer eigenthümlich oder mit mehr oder minder prekärem Rechte zustehenden, von Geschlecht zu Geschlecht sich forterbenden Grundbesitzes, dessen Umfang sich bei der herkömmlichen Gebundenheit des Besitzes ebenso gleich blieb, wie der Ertrag bei der nach Herkommen geübten Bewirthschaftungsweise sich wenig änderte.

Arm und Reich bezeichnete ein stehendes Verhältniss unterschiedener Stände, der Arme schleppte sein Leben in dumpfem Gefühle seiner Mittellosigkeit ohne Streben nach Aenderung seines Zustandes hin, und wo die Noth zu gross wurde, waren die Gaben der Kirche und ihrer Anstalten der Weg der Linderung.

Die neue Zeit hat es nun aber mit sich gebracht, dass in immer weiteren Kreisen der Unterhalt der Bevölkerung sich auf eine durch die verschiedensten Verhältnisse bedingte, in ihrem Ertrage rasch wechselnde gewerbliche Thätigkeit stützt, welche einerseits dem Unbemittelten die Möglichkeit eröffnet, durch Erübrigungen an seinem Arbeitsverdienste in bessere Verhältnisse, zu Wohlstand, ja Reichthum aufzusteigen, andererseits aber auch zur Folge hat, dass derjenige, der die Zeit höheren Lohnes zum Vergeuden des Errungenen benützt, bei eintretendem Wechsel in eine Hülflosigkeit versinkt, welche um so schrecklicher wirkt, weil der erhöhte Lebensgenuss bei günstigen Lohnverhältnissen ihren Druck in ganz anderer Weise fühlbar macht, als bei dem Armen, der nie ein besseres Loos an sich erfahren hat.

Daraus entspringt dann die Forderung des Gemeinwesens, welchem in Nothfällen die Unterstützung der Armen obliegt, an den Arbeiter, dass er in den Tagen des guten Verdienstes spare

und Erspartes ansammle für die Tage des schlechten oder mangelnden Verdienstes.

Dabei ist das Nächste, dass der Arbeiter für diejenigen Tage mangelnden Verdienstes etwas zurücklege, welche in jedem Leben von Zeit zu Zeit vorkommen, für Tage der Krankheit, und es geht das Verlangen von demjenigen Gemeinwesen zunächst aus, welches in den Fällen der Erkrankung in erster Linie einzutreten hat, der Gemeinde, in welcher der Arbeiter sich aufhält.

Hierauf gründen sich die in manchen Gemeinden bestehenden Krankheits-Versicherungskassen für Arbeiter und Dienstboten mit Zwang zum Beitritt.

Die Gründung einer solchen Kasse setzt das Vorhandensein eines Krankenhauses mit den erforderlichen Einrichtungen voraus, und kann nur in grösseren Gemeinden ohne Opfer der Gemeinde eingeführt werden, wo sie aber begründet werden kann, wird sie von grossem Nutzen sein.

Die wesentlichsten Abweichungen von einem Vereine zur gegenseitigen Unterstützung in Krankheitsfällen werden hiebei folgende sein.

Der Zweck der Kasse wird sein, dem zur dienenden Klasse gehörigen Theile der Einwohnerschaft gegen einen mässigen Jahresbeitrag die unentgeltliche Aufnahme in das Krankenhaus in den hiezu geeigneten Krankheitsfällen zu sichern.

Demzufolge werden an derselben alle Personen dieser Klasse, welche in dem Bezirke der Gemeinde in Diensten stehen, in so lange, als dieses Dienstverhältniss dauert, Theil zu nehmen verpflichtet sein.

Dabei wird zu bestimmen sein, welche Kategorien von Personen hieher gehören und welche nicht zum Beitritt berechtigt und verpflichtet sind, insbesondere ob Fabrikarbeiter, Lehrlinge und Personen, welche im Taglohn arbeiten, zur Theilnahme verpflichtet sein sollen oder nicht. Die Theilnahme an der Anstalt wird mit der Begründung des Dienstverhältnisses zu beginnen, mit dessen Aufhören wegzufallen haben.

Mit der Theilnahme an der Anstalt wird die Verpflichtung zu Bezahlung des Versicherungsbeitrags verbunden sein, durch

welche hinwiederum das Recht auf Aufnahme in das Krankenhaus in den bestimmten Krankheitsfällen und für die bestimmte Zeit begründet wird.

Die Verwaltung wird einer gemeindlichen Behörde zu übertragen sein.

An solche Gemeindeanstalten können sich dann wieder freie Vereine anschliessen, so dass das Eine das Andere ergänzt.

Auch ausser diesen Anstalten einzelner Gemeinden ist eine allgemeinere Thätigkeit des Staats für Förderung von Unterstützungskassen und Vereinen noch durch Folgendes begründet.

Die freie Circulation der Arbeit ist eine so wesentliche Bedingung des industriellen Fortschritts, dass sie sich immer weiter Bahn brechen muss. Dadurch wird aber das Verhältniss des Einzelnen zu der Gemeinde, die ihn in Nothfällen zu unterstützen hat, häufig verrückt, indem diese durch die Freizügigkeit der arbeitenden Klasse ausser Stand gesetzt ist, bei dem Arbeiter in Zeiten guten Erwerbs auf diejenige haushälterische Lebensweise hinzuwirken, welche ihn gegen spätere Verarmung zu wahren, und die Gemeinde vor einer drückenden Unterstützungslast zu beschützen geeignet ist.

Dass hier sehr wichtige Interessen wahrzunehmen sind, wird einem Zweifel nicht unterliegen, und es wird sich nur das fragen, inwieweit es angemessen ist, dass der Staat hier mit direktem Zwang einschreite.

Einen solchen Zwang hat die neuere Preussische Gesetzgebung durch das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen vom 3. April 1854 eingeführt; wir können uns aber eines näheren Eingehens hierauf enthoben erachten, da dasselbe die inneren Einrichtungen der Unterstützungsvereine, welche uns beschäftigen, nicht, sondern nur die Regierungsmassregeln in Absicht auf Verbreitung solcher Vereine und Kassen zum Gegenstande hat.

Indem wir nunmehr der Einrichtung der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung näher treten, haben wir noch Folgendes voranzuschicken.

Es kann nicht hier der Ort sein, die Einrichtung eigentlicher grösserer Versicherungsanstalten für Lebens-, Renten-, Pensions-,

Krankheits-Versicherungen näher darzulegen, vielmehr haben wir uns auf die engeren Vereine von Gewerbetreibenden zur Unterstützung in Krankheitsfällen und zur Verabreichung von Leichengeldern und kleineren Wittwen- und Waisenunterstützungen zu beschränken, welche in kleinerem Kreise nützlich zu wirken berufen sind.

Von diesem Standpunkte aus haben wir über die Gründung von Kranken- und Beerdigungskassen unter Gewerbetreibenden die nachstehenden Bemerkungen zu machen, wobei wir uns bemühen werden, dieselben in einer Weise zu geben, welche es möglich macht, die einzelnen Vorschläge ohne grosse Mühe in die Form von Vorschriften, von Statuten zu übertragen.

In den Vordergrund der Statuten wird zunächst (§. 1) der Zweck des Vereins oder der Anstalt zu stellen, und wofern sie nicht blos einen einzelnen bestimmten Zweck verfolgt, als solcher die Absicht zu bezeichnen sein:

1) den Mitgliedern im Falle einer durch Erkrankung oder Gebrechlichkeit eintretenden Arbeitsunfähigkeit eine Unterstützung,

2) im Falle ihres Todes ihren Hinterbliebenen einen Beitrag zu den Kosten ihrer Beerdigung und sonstigen durch ihren Tod verursachten Ausgaben zu gewähren.

Weitere Unterstützungen, welche unter gewissen Voraussetzungen an Mitglieder von gewissem höheren Lebensalter statt der Krankenunterstützung oder an Wittwen, Waisen oder Geschwister verstorbener Mitglieder verwilligt werden können, werden jedenfalls nicht von solch wesentlicher Bedeutung sein, um ihre Aufnahme unter die Zwecke des Vereins zu begründen.

Weiter wird (§. 2) zu bestimmen sein, wer Mitglied des Vereins sein kann. Es kommt hier wesentlich in Betracht, ob der Verein für die selbstständigen Arbeiter eines bestimmten Gewerbes, für Handwerksmeister, oder für Arbeiter (Gehülfen oder Gesellen) in einem bestimmten Erwerbszweige, oder für die Arbeiter Eines Etablissements bestimmt ist, ob er in diesen Fällen ganz auf Freiwilligkeit beruht, oder ob diess theilweise nicht der Fall ist. Insbesondere kann diess bei Kassen von Innungen der Fall sein, wenn der Eintritt in die Innung von selbst die Theilnahme an der Kasse zur Folge hat, oder wenn

bei gewerblichen Etablissements die Theilnahme jedem Arbeiter zur Pflicht gemacht ist. Wo aber die Kasse in Folge eines gesetzlichen Zwangs — als Gemeindeanstalt oder sonst — besteht, muss eine Bestimmung über die Zulassung und die Verpflichtung zum Beitritt getroffen werden.

In dem besonderen Falle, wenn es sich um einen Verein von Arbeitern in einem bestimmten Gewerbszweige handelt, wird noch zu bestimmen sein, ob Vereinsmitglieder, welche in dem bestimmten Gewerbe ein eigenes Geschäft errichten, an dem Vereine Theil nehmen können, so lange sie ihren Verpflichtungen gegen denselben nachkommen.

Ganz besonders aber wird mehr oder minder in Betracht zu ziehen sein, ob ausser den wirklichen Mitgliedern Ehrenmitglieder zugelassen werden sollen, welche für ihre Beiträge keinen Anspruch an den Verein machen. In Verhältnissen, in welchen die Ausdehnung einer auf grossen Capitalbesitz gegründeten Industrie einen selbstständigen Arbeiterstand mit den weniger schroffen Unterschieden von Meistern und Gesellen verdrängt hat, und an deren Stelle das Verhältniss des Arbeitgebers zu einer grösseren Zahl von Arbeitern an dessen Stelle getreten ist, liegt es im allgemeinen Interesse, dass sich Arbeitgeber und Arbeiter in Absicht auf die erwähnten Vereine näher treten, es ist hier der Eintritt der Ersteren als Ehrenmitglieder in die Vereine in den Verhältnissen begründet und sehr wünschenswerth, und es ist auch ein solches Verhältniss in England, Frankreich, Belgien sehr verbreitet.

Weiter geht hierin noch die Preussische Verordnung vom 9. Febr. 1849, welche in §. 58 eine zwangsweise Theilnahme der Fabrikinhaber an den Beiträgen zu solchen Kassen vorsieht, eine Bestimmung übrigens, deren Zweckmässigkeit nicht über allen Zweifel erhaben ist.

Sodann wird in den meisten Fällen zu bestimmen sein (§. 3), mit welcher Zahl von (wirklichen und Ehren-) Mitgliedern der Verein begründet und ob dieselbe in ihrer Ausdehnung unbegränzt sein soll.

Auch bei solchen Vereinen, welche auf dem Princip der Verbrüderung beruhen, ist es nothwendig, dass eine bestimmte

grössere Zahl von Vereinsmitgliedern (zum mindesten 80 bis 100) sich vereinigt, ehe der Verein seine Wirksamkeit beginnen kann, denn, wenn solches nicht der Fall ist, ist Gefahr vorhanden, dass die Last der Unterstützung für die Vereinsmitglieder zu gross werde. Eine entschieden grössere Zahl ist dagegen zum Beginn von solchen Anstalten nothwendig, welche auf dem Grundsatze der gegenseitigen Versicherung beruhen, da die aus Erfahrungen gewonnenen Gesetze der Sterblichkeit sich nur im Grossen, dem sie entnommen, bewähren, und hier, wo eine feste Prämie die Grundlage bildet, Nachzahlungen in Folge von Verlusten durch das Nichtzutreffen der Vorausbezahlung den Bestand der Anstalt weit mehr bedrohen, als diess bei den Vereinen der ersten Art der Fall ist.

Während nun so das Versicherungsprincip eine grössere Anlage der Anstalt von Anfang an fordert, und eine beinahe unbegrenzte Ausdehnung zulässt, liegt es in dem Verbrüderungsprincipe, dass der Verein sich nicht in einer Weise ausdehne, welche die persönlichen Beziehungen der Theilnehmer nahezu aufhebt, und es liegt hier nahe, eine höchste Zahl der zulässigen Theilnehmer (etwa 200) entweder von Anfang an festzustellen, oder, was sich mehr empfehlen wird, zu bestimmen, dass die Zahl der Mitglieder zwar nicht beschränkt sei, es aber dem Vereine, beziehungsweise der allgemeinen Versammlung zustehe, die Aufnahme weiterer Mitglieder in dem Falle auszuschliessen, wenn dieselbe eine bestimmte Zahl erreicht habe.

Beschränkungen dieser Art können aber natürlich nur bei Vereinen vorgesehen werden, welche auf freiem Willen der Theilnehmer beruhen.

Bei reinen Leichengeldvereinen kann auch die Einrichtung getroffen werden, dass die Zahl der Mitglieder und der Betrag der Leistung derselben im eintretenden Falle mit der zu bezahlenden Vergütung in ein bestimmtes Verhältniss gesetzt wird. Wenn z. B. bestimmt wird, dass in jedem Trauerfall 50 fl. zu bezahlen sind und hieran jedes Vereinsmitglied 6 kr. zu bezahlen hat, so sind 500 Mitglieder erforderlich, um jene Summe aufzubringen. Werden hiezu die Einzugs- und sonstige kleine Kosten gerechnet, so kann die Zahl der Vereinsmitglieder fest bestimmt werden.

Geht man von diesen allgemeinen einleitenden Bestimmungen über zu den Vorschriften über die Aufnahme in den Verein, so sind zunächst die Voraussetzungen der Aufnahme zu bezeichnen.

Im Allgemeinen wird (§. 4) vorzusehen sein, dass zum Mitgliede des Vereins nur derjenige aufgenommen werden kann, welcher

1) nicht unter und nicht über einer bestimmten Zahl von Jahren alt ist,

2) einen unbescholtenen Ruf und

3) eine gute Gesundheit hat.

Die Festsetzung einer Altersgrenze, unter welcher eine Aufnahme nicht zugelassen werden kann, hat zweierlei Gründe. Der eine liegt in den verschiedenen Sterblichkeits-Verhältnissen in zarterem Alter. Von diesem Standpunkte aus lässt z. B. die Lebensversicherungsbank für Deutschland in Gotha Versicherungen auf Personen unter 15 Jahren nicht zu.

Der andere Grund ist rechtlicher Natur und beruht darauf, dass Personen, welche minderjährig sind, sich rechtlich nicht verpflichten können. Dieser Grund trifft bei Lebensversicherungsanstalten nicht zu, da hier Versicherungsverträge auf das Leben von Dritten abgeschlossen werden können. Anders aber ist es bei Vereinen, in welche eine Person als Mitglied eintreten will, hier ist eine wesentliche Bedingung, dass der Eintretende rechtlich nicht gehindert ist, einen Vertrag abzuschliessen, durch welchen er Verpflichtungen übernimmt.

Es ist nun aber häufig der Fall, dass Minderjährige, insbesondere Lehrlinge und Arbeiter in jenem Alter in einem Verhältnisse stehen, in welchem für sie der Eintritt in einen solchen Verein wünschenswerth ist.

Um solches zu erleichtern, ist in dem Belgischen Gesetze über die Unterstützungsvereine vom 3. April 1851 bestimmt, dass jede Person, welche 18 Jahre alt ist, in einen solchen Verein eintreten, die Verpflichtungen eines Vereinsmitglieds übernehmen, und die Rechte eines solchen ausüben kann, und dass Personen, welche 15 Jahre alt sind, mit Zustimmung ihres Vaters oder Vormunds in die Vereine aufgenommen werden können.

Ebenso, wie gegenüber dem jüngeren Alter eine Grenze

festzusetzen ist, ist aber eine solche auch in der Richtung nothwendig, dass Personen von einem gewissen höheren Alter ausgeschlossen werden. Es ist Erfahrungssache, dass der Mensch seiner Invalidität immer mehr entgegen geht, und desshalb das Greisenalter häufigeren Erkrankungen ausgesetzt ist, und dass ebenso die Sterblichkeit im höheren Alter rascher zunimmt.

Aus diesem Grunde bestimmen z. B. die Statuten der Gothaer Lebensversicherungsbank, dass Personen, für deren Leben Versicherungsverträge abgeschlossen werden, in der Regel nicht über 60 Jahre alt sein sollen, und dass nur ausnahmsweise unter besonderen, für die Annahme sprechenden Umständen auch Versicherungen auf das Leben von Personen, welche über 60 Jahre alt sind, abgeschlossen werden können. Aus demselben Grunde setzt die im Jahre 1855 gegründete, auf dem Versicherungsprincipe beruhende Leipziger Krankenkasse das 50. Lebensjahr als höchste Altersgrenze für Krankengeld-Versicherungen fest.

Wenn nun schon bei solchen Anstalten, bei welchen der in höherem Lebensalter Eintretende eine höhere, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung berechnete Versicherungsprämie bezahlt, eine solche Vorsicht geboten ist, so ist diess noch viel mehr nothwendig bei solchen Vereinen, welche auf dem Verbrüderungsprincipe beruhen und bei denen die Einlagen bei dem Eintritt in verschiedenem Lebensalter gleich sind. Der Bestand dieser Vereine, bei denen der Jüngere an der Versicherungsprämie für den Aelteren Theil nimmt, ruht zum Theile darauf, dass sie in der Regel aus jüngeren Mitgliedern bestehen; immerhin gebietet aber die Vorsicht, dass die Altersgrenze für die Aufnahme nicht höher als auf 45 bis 50 Jahre gesetzt wird.

Ein Erforderniss, das so nothwendig ist, wie das richtige Alter, ist, dass der Aufzunehmende einen unbescholtenen Ruf hat, dass seine Sittlichkeit und Nüchternheit verbürgt ist.

Das Letztere ist schon darum nothwendig, weil der Mangel dieser Eigenschaften Nachtheile für Gesundheit und Leben im Gefolge haben kann; ausserdem aber ist es wohl ein allgemeines Erforderniss, dass ein Verein nur Personen von unbescholtenem Rufe in sich aufnimmt.

Endlich ist es eine sich von selbst verstehende Voraussetzung,

dass der Aufzunehmende eine gute Gesundheit hat, dass er nicht schwächlich oder kränklich ist, oder mit einem anderen Ausdrucke weder zur Zeit der Aufnahme krank, noch mit einer Anlage zu einer erblichen oder sich heranbildenden Krankheit behaftet ist, da ein solcher Verein den Boden seines Bestandes verlieren würde, wenn er schwächliche oder kränkliche Personen unter den gleichen Bedingungen, wie gesunde aufnehmen würde.

Ob hierüber noch nähere Vorschriften in die Statuten aufgenommen werden wollen, bedarf im einzelnen Falle besonderer Erwägung.

Es kommt aber hier noch Folgendes in Betracht. Die Vorsicht gebietet, dass Lebens- und Krankenversicherungs-Anstalten, welche auf den erfahrungsmässigen Sterblichkeitsgesetzen beruhen, Personen von der Aufnahme ausschliessen, deren Beruf, Lage, gewohnte Beschäftigung und Lebensweise von der Art ist, dass dadurch ihr Leben und ihre Gesundheit besonderen Gefahren ausgesetzt ist.

Eine solche Beschränkung kann natürlich bei Unterstützungsvereinen von solchen Gewerbetreibenden nicht Platz greifen, welche eben auf der Gleichheit des Berufs und der damit verbundenen Gefahr beruhen, dagegen ist zu beachten, dass, wenn Personen von verschiedenen Berufsarten, welche in jener Beziehung sehr abweichen, sich zu Vereinen verbinden, hier die Mitglieder des gefährlicheren Berufs auf Kosten derjenigen des gesünderen Berufes unterstützt werden müssen, wofern nicht der Unterschied durch verschiedene Höhe der Beiträge ausgeglichen wird.

Uebergehend zu dem Nachweise der obengenannten Voraussetzungen der Aufnahme, so ist im Allgemeinen die Vorschrift räthlich (§. 5.), dass der um solche Nachsuchende persönlich bei den Beamten des Vereins sich einfinde, wie diess bei Lebensversicherungsanstalten vorgeschrieben ist. In Absicht auf die weiteren Ausweismittel wird es darauf ankommen, ob der Verein aus Personen besteht, welche sich im Leben nahe stehen, oder ob diess weniger der Fall ist.

Bei grösseren Lebensversicherungsanstalten ist die Einrichtung in der Regel die, dass demjenigen, dessen Leben versichert

werden soll, ein Fragenplan zur Beantwortung übergeben, und ausserdem ein Zeugniss eines Bekannten, seines Hausarztes und des Anstaltsarztes beigebracht wird. Für kleinere Vereine möchte sich die Vorschrift empfehlen (§. 6.), dass der Nachweis über das Alter durch Vorlegung eines Taufscheins, der Wander- oder sonstigen Reiseurkunde, derjenige über den guten Ruf und die Sittlichkeit und Nüchternheit des Aufzunehmenden durch das Zeugniss zweier Vereinsmitglieder, endlich der Nachweis über die Gesundheit durch ein Zeugniss des Vereinsarztes zu erbringen sei.

Bei Vereinen, welche in der Lage sind, öfters Personen aufzunehmen, welche von andern Orten herkommen, wird sich die Vorschrift empfehlen, dass solche nicht früher als etwa vier Wochen nach ihrer Ankunft in den Verein aufgenommen werden können und dass eine in dieser Zeit sich zeigende Erkrankung ihrer Aufnahme bis zu ihrer vollständigen Genesung entgegensteht.

Die Bestimmung darüber, welchem Organe des Vereins die Entscheidung über Aufnahmegesuche zusteht, ist, wie sich von selbst versteht, zu ertheilen, jedenfalls wird vorzusehen sein, (§. 7.) dass die Angabe von Gründen der Ablehnung nicht verlangt werden kann, da es sich bei der Beurtheilung von Aufnahmegesuchen um Erwägungen handelt, welche ganz der Ueberzeugung des Einzelnen überlassen werden müssen und nicht zum Gegenstande von Contestationen gemacht werden können, ohne eine gewisse Aengstlichkeit in der Ablehnung herbeizuführen, welche dem Verein leicht schaden kann, auch bei solchen, welche noch nicht Mitglieder des Vereins sind, von einem Rechte auf Aufnahme nicht die Rede sein kann.

Endlich ist Vorkehr zu treffen, dass der Zeitpunkt einer erfolgten Aufnahme, des Eintritts in die Rechte und Verpflichtungen eines Vereinsmitglieds gehörig festgestellt wird, wozu die Bestimmung dient (§. 8.), dass über die erfolgte Aufnahme dem Aufgenommenen gegen Bezahlung des Eintrittsgelds eine Urkunde und Bescheinigung mit beigefügten Statuten zugestellt wird, durch deren Annahme der Aufgenommene in alle Rechte und Verbindlichkeiten eines Vereinsmitglieds eintritt.

Geht man von den Bestimmungen über die Aufnahme von Mitgliedern über zu den Vorschriften über die Leistungen der Aufgenommenen, so ist hierüber Folgendes zu bemerken.

Es lag in der Entstehung der alten Brüderschaften und Innungen aus dem Geiste christlicher Nächstenliebe, dass die Leistungen der Genossen in erster Linie persönlicher Natur waren, indem dieselben verpflichtet waren, einander in Krankheitsfällen beizustehen, den gestorbenen Brüdern das Geleit zur letzten Ruhestätte zu geben.

Verbindlichkeiten dieser Art, die Verpflichtung zur Leichenbegleitung, zum Besuche der Kranken, zum Wachen bei denselben können natürlich nur bei kleineren Vereinen von Personen, welche sich auch sonst im Leben näher stehen, nicht aber bei grösseren Vereinen, am wenigsten bei Anstalten, bei welchen die Theilnahme nicht auf freiem Willen beruht, vorgeschrieben werden. Wo sie aber zulässig sind, werden sie zu einer innigeren Verbindung der Vereinsmitglieder, wie zur gegenseitigen Controle derselben sehr dienlich sein.

Die pekuniären Leistungen, welche bei den Vereinen der neueren Zeit überwiegend von Bedeutung sind, gründen sich im Allgemeinen auf die Natur der auf Gegenseitigkeit beruhenden Vereine, welche es mit sich bringt, dass die Mitglieder gemeinsam denjenigen Aufwand bestreiten, welcher zu machen ist, um die einzelnen Genossen in den Fällen zu unterstützen, für welche der Verein bestimmt ist.

Das nächste Mittel hiezu ist natürlich das, dass im einzelnen Falle der zu machende Aufwand unter die Mitglieder vertheilt, durch Umlage aufgebracht wird, was auch bei Leichengeldsvereinen ganz wohl geschehen kann. Wo diess, wie bei Krankenunterstützungen, nicht zweckmässig geschehen kann, bietet sich die Möglichkeit dar, je in bestimmten Zeitabschnitten z. B. jährlich den im Ganzen gemachten Aufwand umzulegen. Allein diess setzt jedenfalls voraus, dass die Mittel vorhanden sind, um vorschussweise den Jahresaufwand zu bestreiten und es legt sich so die Einrichtung nahe, den muthmasslichen Aufwand sogleich zu erheben, und nur den Mehraufwand umzulegen.

Es ergiebt sich gewissermassen von selbst die Einrichtung

der Erhebung von festgesetzten Beiträgen, wobei es natürlich sehr förderlich ist, wenn diese Beiträge so bestimmt werden, dass spätere Umlagen möglichst vermieden werden, da der Beitritt zu einem Vereine häufig dem Einzelnen nur dann erwünscht ist, wenn er weiss, dass er nicht über eine gewisse Summe an Beiträgen zu bezahlen hat. Ganz besonders ist diess der Fall bei Vereinen und Anstalten, welche auf dem Princip der gegenseitigen Versicherung beruhen und es ist hier — weil gegen das Princip verstossend — besonders nachtheilig, wenn Umlagen gemacht werden müssen. Immerhin aber bringt es die Natur gegenseitiger Vereine mit sich, dass die Möglichkeit von Umlagen, oder, was in der Wirkung verwandt, obwohl nicht gleich ist, die Möglichkeit der Erhöhung der Beiträge als das schliessliche Mittel vorgesehen wird, um die Einnahmen mit den nothwendig gewordenen Ausgaben wieder ins Gleichgewicht zu setzen.

Ganz gleich ist die Erhöhung der Beiträge mit den Nachumlagen darum nicht, weil sie möglicher Weise andere Personen treffen kann, als solche, die in der Zeit Vereinsmitglieder waren, in welcher die Ausgabe erwachsen ist; indess wird wenigstens annähernd die Wirkung dieselbe sein und darum da, wo eine ganz genaue Unterscheidung der verschiedenen Beziehungen nicht nothwendig ist, die Erhöhung der Beiträge einer Nachumlage vorzuziehen sein.

Ein weiterer Punkt ist nun aber folgender. Wenn auch bei Vereinen, welche nicht durchgehend auf dem Versicherungsprincip beruhen, die Beiträge nicht streng nach dem Alter beim Eintritt und dem Ergebniss der Wahrscheinlichkeitsrechnung sich richten, so ist es doch bei der Verschiedenheit der Mortalitäts- und Gesundheitsverhältnisse je nach dem Lebensalter angemessen, dass hierauf thunlich Rücksicht genommen und einige Abstufungen je nach dem Alter beim Eintritt in den Verein festgesetzt werden.

Als Beispiel diene Folgendes aus dem Tarif der Leipziger Krankenkasse.

Es beträgt eine lebenslänglich zu bezahlende monatliche Prämie für ein wöchentliches Krankengeld von 1 Thlr. beim Eintritt

im 20.	Lebensjahre	37	Pfenning (10 auf 1 Ngr.)
im 25.	Lebensjahre	40	„
„ 30.	„	44	„
„ 35.	„	49	„
„ 40.	„	55	„
„ 45.	„	64	„
„ 50.	„	75	„

Ebenso beträgt die lebenslänglich zu bezahlende monatliche Prämie für 100 Thl. Begräbnissgeld beim Eintritt

im 20.	Lebensjahre	49	Pfenning
„ 25.	„	55	„
„ 30.	„	62	„
„ 35.	„	74	„
„ 40.	„	89	„
„ 45.	„	108	„
„ 50.	„	132	„

Es dient dieses Beispiel gewiss zum besten Beweise dafür, welche Bedeutung der Altersunterschied bei Versicherungen dieser Art hat.

Hiezu kommt nun noch ein weiteres Moment in den Lohnverhältnissen der arbeitenden Klassen. Es ist nämlich für den Arbeiter die Möglichkeit, sich durch regelmässige Beiträge an einem der erwähnten Vereine zu betheiligen, dadurch bedingt, dass sein Lohn ausser dem nothwendigen Lebensbedarf Mittel hiezu bietet.

Hieraus folgt, dass ein Arbeiter in einen Verein jener Art nur eintreten kann, wenn einerseits sein Lohn so gross ist, dass er ihm Ueberschüsse über seinen nothwendigen Bedarf gewährt, und wenn andererseits die Beiträge so nieder sind, dass sie jene Ueberschüsse nicht übersteigen, indem sonst der Arbeiter nicht im Stande wäre, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Es ist diess ein sehr wichtiges Moment für die Festsetzung der Beiträge für Vereine oder Anstalten, bei denen der Beitritt nicht auf freiem Willen, sondern auf einem mehr oder minder direkten Zwang beruht, indem hier darauf Bedacht zu nehmen ist, dass die Beiträge nicht ausser Verhältniss zu dem gewöhnlichen Arbeitslohn und dem nothwendigen Lebensbedarf stehen, was

namentlich dann der Fall sein kann, wenn der Beitritt auf einer Vorschrift der Fabrikordnung beruht.

Sodann gründet sich auf jenes Verhältniss nicht selten die Einrichtung, dass die Beiträge in Procentsätzen des Lohnes festgesetzt werden. Es hat diess insoferne seine Berechtigung, als in den meisten Fällen der höhere Lohn den älteren Arbeitern zukommen wird. Allein, in soweit diess nicht zutrifft, ist eine solche Einrichtung, wenn ihr keine höhere Unterstützung entspricht, eine rechtlich nicht zu rechtfertigende Besteurung der besser bezahlten, tüchtigeren Arbeiter zu Gunsten der schlechter bezahlten, minder tüchtigen; daher eine solche Einrichtung aus allgemeinen Gründen nicht zu empfehlen ist.

Nach diesen Erörterungen scheinen sich die nachstehenden Vorschriften zu empfehlen.

Die Mitglieder (§. 9) theilen sich in Absicht auf ihre Geldleistungen in zwei Classen:

1) in solche vom vollendeten 16ten bis zum 25ten und

2) in solche vom vollendeten 25ten Lebensjahre an.

Jedes Mitglied (§. 10) hat bei seinem Eintritt eine Aufnahmegebühr zu bezahlen, welche für jede Classe besonders festgesetzt ist.

Jedes Mitglied ist ferner (§. 11) verpflichtet alle vier Wochen einen Beitrag zu bezahlen, welcher für jede Classe bestimmt ist, aber nach dem Verhältnisse der Ausgaben zu den Einnahmen des Vereins oder auch, bis zu einem bestimmten Betrage vermindert werden kann.

Bei dem Eintrittsgeld kann noch in Erwägung gezogen werden, ob Mitglieder, welche durch Wegzug aus dem Verein austreten, wenn sie in einer bestimmten Zeit zurückkehren, von der erneuten Bezahlung eines solchen befreit sein sollen.

Ebenso ist bei den monatlichen Beiträgen zu bestimmen, ob der Genuss der Unterstützung in Krankheits- oder Unglücksfällen von dessen Bezahlung befreit oder nicht. Bei diesen Beiträgen ist dann weiter vorzusehen (§. 12), wie der Einzug erfolgt, und auf welche Weise die Beiträge beizutreiben sind.

Diese Verhältnisse sind jedoch von der Art, dass über sie etwas Allgemeines nicht wohl gesagt werden kann.

Unter den Rechten auf Unterstützung, welche den Vereinsmitgliedern aus ihrer Theilnahme an dem Vereine erwachsen, steht in erster Linie das Recht der Unterstützung in Krankheitsfällen.

Wie dasselbe näher bestimmt werden soll, lässt sich weniger nach allgemeinen Grundsätzen erörtern; indess werden immerhin folgende Punkte zu beachten und in den Statuten zu bestimmen sein.

Obwohl nach den Grundsätzen der Versicherung das Recht auf Unterstützung mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags eintritt, so kann es doch bei Vereinen, welche nicht streng hierauf beruhen, und bei denen die Untersuchung der Gesundheit weniger genau behandelt wird, gerathen sein, das Recht auf Unterstützungen nur bei solchen Erkrankungen existent werden zu lassen, welche einige Zeit nach der Aufnahme in den Verein eintreten.

Jedes Mitglied (§. 13) welches erkrankt, wird Unterstützung nur von dem Tage an anzusprechen haben, an welchem es seine Erkrankung dem zuständigen Organe des Vereins anzeigt, und dieselbe auf die in den Statuten bestimmte Weise konstatirt wird. Ob hiebei in Absicht auf die unentgeltliche ärztliche Berathung und die Leistung der Geldunterstützung ein Unterschied in der Weise gemacht werden will, dass diese nur eintritt, wenn die Krankheit mehrere Tage dauert, ist jedenfalls festzustellen; ebenso, welche Folge einzutreten hat, wenn das Mitglied nicht ganz arbeitsunfähig wird, insbesondere theilweise Arbeitslohn bezieht.

Während nun im Allgemeinen bei jeder gehörig konstatirten Erkrankung der Verein die statutenmässige Unterstützung zu leisten hat, kann es gleichwohl Fälle geben, bei deren Eintreten die Unterstützung eines Erkrankten oder Verletzten nach der besonderen Beschaffenheit des Falles in Anwendung der allgemeinen Grundsätze des Vereins nicht einzutreten hat, dann nämlich, wenn die Erkrankung oder eine ihr gleichstehende Körperverletzung nicht ein rein zufälliges Ereigniss, sondern die Folge einer menschlichen Handlung ist.

Mag ein Verein auf dem Grundsatze der Verbrüderung oder der Versicherung beruhen, so kann es seine Aufgabe nicht sein,

Unterstützungen auch für Fälle in Aussicht zu stellen, in welchen dem Beschädigten eine Verschuldung zur Last fällt, und es wird hiedurch die Vorschrift begründet (§. 14), dass eine Unterstützung nicht zu leisten ist bei Krankheiten und Verletzungen, welche ein Mitglied sich durch Streitsucht oder Ausschweifungen zugezogen hat.

Aehnlich, wenn auch nicht ganz gleich ist der Fall bei Körperverletzungen, bei welchen dem Verletzten eine Entschädigung wirklich zu Theil wird, indem hier die Unterstützung aus den Mitteln des Schuldigen oder sonst gewissermassen die Stelle der zugesicherten Schadloshaltung einnimmt, doch ist der Unterschied, dass für den Verletzten die Beschädigung wie bei einer Erkrankung eine zufällige ist, und die Entschädigung mit der von dem Vereine zu leistenden Unterstützung in keinem näheren Zusammenhange steht.

Die wichtigste Bestimmung bei den Vorschriften über die Krankenunterstützung ist, wie sich von selbst versteht, die Festsetzung ihres Betrags und ihrer Dauer. Die Bestimmungen hierüber hängen theils davon ab, ob ein Verein auf dem Princip der Versicherung oder Verbrüderung beruht, theils von dem Umfange und den Mitteln des Vereins, und es lässt sich hierüber kaum etwas Allgemeines sagen. Jedenfalls ist nothwendig (§. 15), dass eine Grenze festgestellt wird, mit welcher die Krankenunterstützung unbedingt aufhört. Dabei ist weiter zu bestimmen, welche Berechnung der Krankheitsdauer einzutreten hat, wenn eine Krankheit durch eine dazwischen liegende Genesung unterbrochen wird. Auch erscheint es räthlich, die Unterstützung bei längerer Krankheit nicht gleichmässig, sondern in allmählig abgestuftem Betrage (nach 3 oder 6 Monaten) zuzusichern.

Endlich wird, entsprechend dem Grundsatze, dass der Verein für eine verschuldete Erkrankung oder Verlängerung der Krankheitsdauer nicht einzustehen hat, zu bestimmen sein (§. 16), dass die Krankenunterstützung aufzuhören hat, wenn der Kranke die ärztlichen Vorschriften nicht befolgt, oder wenn derselbe während der Krankheit sich in einer Weise beschäftigt, welche ihm Lohn gewährt. Wünschenswerth ist dabei noch, dass bei Krankenunterstützungen die Anbedingung einer erhöhten Unter-

stützung gegen erhöhten Beitrag z. B. für besser belohnte Arbeiter, für Meister u. dergl. zugelassen wird.

Die zweite Art der Unterstützung ist die Sterbfallsvergütung, welche den Zweck hat, im Falle des Todes eines Mitglieds den nächsten Anverwandten desselben eine im Voraus bestimmte Summe zu gewähren, welche als Beitrag zu den Beerdigungskosten und zu sonstigen durch dessen Tod verursachten Ausgaben zu dienen hat.

Nähere Bestimmungen hierüber lassen sich nicht wohl geben; doch wird festzuhalten sein (§. 17), dass die Summe nicht so hoch ist, dass sie die Kräfte des Vereins übersteigt und in die Sphäre der eigentlichen Lebensversicherungsanstalten eingreift.

Dass vor Ausbezahlung der Sterbfallsvergütung der Nachweis über den erfolgten Tod gehörig zu erbringen ist, bedarf kaum einer besonderen Vorschrift.

Damit schliessen sich die ordentlichen Unterstützungen der Vereine zur gegenseitigen Unterstützung ab. Es ist aber hier noch folgendes Weitere zu erwähnen.

Es ist eine erfahrungsgemässe Thatsache, dass in höherem Alter die durchschnittliche Zahl der Krankheitstage rasch zunimmt, indem sie z. B. nach den von Dr. Heym veröffentlichen Notizen aus englischen Beobachtungen beträgt

im Alter von Jahren	für Männer	Frauen
	Tage	
60	18,7348	20,6595
65	27,3564	25,1729
70	43,6153	32,8143
75	66,8123	47,0229
80	97,6832	55,9732

Hieraus folgt, dass es für eine Anstalt, welche nicht ganz auf dem Versicherungsprinzip beruht, gefährlich werden kann, wenn sie auch für dieses höhere Alter die gleichen Krankenunterstützungen in Aussicht stellt, wie für Personen von jüngerem Alter. Andererseits nimmt gerade in diesem Alter mit den Erkrankungen die Unterstützungsbedürftigkeit zu. Hiezu kommt, dass mit dem höheren Alter auch die Invalidität d. h. die Arbeits-

unfähigkeit in Folge Gebrechlichkeit sich einstellt, und auf den Arbeiter drückt. Ebenso bringt der Tod eines Mannes nicht blos einen augenblicklichen Schaden mit sich, welcher in den Beerdigungskosten liegt, sondern den bleibenden, dass er die Hinterbliebenen ihres Ernährers beraubt und sie in mehr oder minder hülflosen Zustand versetzt.

Hierauf gründet sich das Bedürfniss von Invaliden- und Wittwen- und Waisenpensionskassen für Arbeiter und es wurden deshalb in Frankreich und England manchfach von den Krankenunterstützungsvereinen Zusicherungen solcher Pensionen übernommen. Allein diese Vereine waren mit Ausnahme der ersten Jahre selten im Stande, diese Zusicherungen zu erfüllen. Die Leibrentenversicherungen erfordern die Ansammlung eines Kapitals, das ausser Verhältniss zu den Mitteln steht, welche die Krankenunterstützungsvereine gewöhnlich bieten. Nur eine sehr zahlreiche Vereinigung mit einem bedeutenden Garantiekapital ist im Stande den hier eintretenden Zufälligkeiten zu begegnen und ihre Berechnungen mit einiger Sicherheit zu machen.

Diese Erwägungen haben in Belgien zu der Gründung der allgemeinen Pensionskasse durch Gesetz vom 8. Mai 1850 geführt, welche Jeden, der wenigstens 18 Jahr alt ist, in den Stand setzt, durch einmalige Zahlung sich eine hinausgeschobene Leibrente von mindestens 24, höchstens 720 Frcs. zu verschaffen, deren Genuss erst 10 Jahre nach der Einzahlung beginnen darf.

Es ist unstreitig, dass eine solche Anstalt in Verbindung mit einer Sparkasse, welche die Ansammlung der Einzahlungen erleichtert, wie diess bei der von freiwilligen Mitgliedern geleiteten, auf Königlicher Stiftung beruhenden Württemb. Sparkasse der Fall ist, sehr nützlich wirken kann; es ist jedoch hier nicht der Ort auf eine solche Verbindung zweier gemeinnütziger Anstalten näher einzugehen. Dagegen lassen sich folgende Einrichtungen mit den Krankenunterstützungen wohl vereinigen und werden immerhin nützlich wirken.

Mitglieder (§. 18) welche ein bestimmtes Alter erreicht haben, können die ordentliche Krankenunterstützung nicht mehr ansprechen, sind aber auch nicht zu Leistungen verbunden; dagegen erhalten sie, sowie andere Mitglieder, welche durch

Krankheit oder Altersschwäche arbeitsunfähig werden, wenn sie wenigstens fünf Jahre lang Beiträge geleistet haben, ein oder einige Jahre monatliche Unterstützungen, welche sich nach dem Vermögen des Vereins und der Zeit ihrer Einzahlungen richten.

Ebenso können (§. 19), wenn ein verstorbenes Mitglied wenigstens fünf Jahre Beiträge an den Verein geleistet, und die oben genannte Unterstützung nicht genossen hat, seiner Wittwe oder seinen ehelichen Kindern für ein oder einige Jahre nach dem vorerwähnten Verhältnisse monatliche Unterstützungen verwilligt werden.

Die Vortheile des Vereins kommen nun aber weiter nur demjenigen zu, welcher und so lange er Mitglied ist. Es ist deshalb im Allgemeinen der Grundsatz festzuhalten (§. 20), dass ein Mitglied, welches aus irgend welchem Grunde aus dem Vereine ausscheidet, mit seinem Ausscheiden aller Rechte an das Vermögen und die Vortheile des Vereins verlustig wird, wie er hinwiederum aller Verpflichtungen gegen denselben, welche nicht vor diesem Zeitpunkt schon begründet waren, ledig wird.

Ein solches Ausscheiden kann nur dadurch erfolgen, dass die Voraussetzungen des Eintritts in den Verein aufhören (§. 21).

Jeder Verein dieser Art ist mehr oder minder räumlich begrenzt und kann sich nur auf Personen erstrecken, die bleibend innerhalb eines bestimmten Kreises sich aufhalten. Es hat so (§. 21. 1) der Wegzug oder die bleibende Verlegung des Wohnsitzes aus dem Orte des Vereins den Austritt aus demselben zur Folge, wofern nicht, was manchfach zweckmässig sich erweisen wird, namentlich wegen des häufigeren Umzugs der Gewerbetreibenden u. dergl. ein grösserer Umkreis für den Verein bestimmt ist. In wie weit eine kürzer dauernde Entfernung, oder eine Reise diese Folge haben soll, ist besonders zu bestimmen.

Da sodann der Verein in der Regel nur Angehörige eines bestimmten Gewerbes oder Berufes in sich schliessen wird, so muss eine Aenderung hierin (§. 21. 2) insbesondere bei Vereinen bestimmter Etablissements ein freiwilliges oder unfreiwilliges Ausscheiden aus diesen auch den Austritt aus dem Verein zur Folge haben.

Eine weitere Voraussetzung der Theilnahme ist sodann bei freien Vereinen die Fortdauer des Willens, dem Vereine anzugehören; der freiwillige Austritt (§. 21. 3) muss bei solchen jedem Mitglied zu jeder Zeit frei stehen.

Da sodann weiter die Aufnahme gewisse Nachweisungen in Absicht auf Lebenswandel und Gesundheitsverhältnisse voraussetzt, so muss der Austritt dann (§. 21. 4) erfolgen, wenn es sich nach dem Eintritt eines Mitglieds zeigt, dass es den Verein durch falsche Angaben oder Zeugnisse über sein Prädikat oder seine Gesundheit getäuscht hat.

Ebenso ist es eine nothwendige Voraussetzung der Theilnahme an dem Verein, dass jedes Mitglied seinen Verpflichtungen gegen denselben nachkommt, und es ist deshalb gegründet (§. 22. 1), dass ein Mitglied, welches solche nicht erfüllt, insbesondere die vorgeschriebenen Zahlungen in einer zum Voraus bestimmten Zeit, aus dem Vereine auszuscheiden hat. Es ist hiebei jedoch räthlich nach den Verhältnissen der Mitglieder die Bestimmungen bei aller Bestimmtheit nicht zu streng zu machen.

Da endlich ein sittlicher Lebenswandel eine wesentliche Voraussetzung der Aufnahme in den Verein bildet, so hat der Austritt nicht blos dann zu erfolgen, wenn sich zeigt, dass das Mitglied vor der Aufnahme ein schlechtes Prädikat hatte, sondern auch, wenn nachher hierin eine wesentliche Aenderung eintritt, (§. 23) insbesondere, wenn es

1) sich eines Verbrechens oder Vergehens schuldig macht, welches auf eine unehrenhafte Gesinnung schliessen lässt;

2) einen notorisch ungeordneten Lebenswandel führt;

3) durch wissentlich falsche Angaben oder Zeugnisse Unterstützung zu erlangen versucht oder erlangt hat;

4) durch falsche Angaben die Ausschliessung eines andern Mitglieds veranlasst.

Dabei fordert übrigens die Rücksicht auf das Recht jedes Mitglieds, dass ein gezwungenes Ausscheiden, ein Ausschluss nur erfolgen darf (§. 24.), wenn derjenige, welcher ausgeschlossen werden soll, von den Gründen, auf welche sein Ausschluss gestützt werden soll, zuvor in Kenntniss gesetzt worden ist und Gelegenheit erhalten hat, sie zu beseitigen oder sich

wegen der ihm zur Last gelegten Punkte zu rechtfertigen, und wenn er dann entweder diese Gelegenheit nicht benützt hat, oder die Rechtfertigung nicht genügend erfunden worden ist.

Ob wegen der Wiederaufnahme ausgeschiedener Mitglieder, der Erleichterung oder Erschwerung derselben etwas vorgesehen werden will, wird Gegenstand besonderer Erwägung sein.

Damit schliessen sich diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verhältniss der einzelnen Vereinsmitglieder zu diesem als solche, ihre Aufnahme, ihre Leistungen, ihre Rechte und ihren Austritt beziehen und es erübrigt noch Einiges über die Organisation des Vereins in seiner Gesammtheit, die Bildung und Stellung seiner Organe zu bemerken.

Hier gerade sind nun aber die verschiedensten Bestimmungen zulässig und nothwendig, je nach dem Umfang des Vereins, den Principien, auf denen er ruht, der Verbindung mit besonderen Anstalten u. dgl., und es lässt sich nicht viel sagen, was einigermassen auf Allgemeingültigkeit Anspruch machen könnte.

Die Frage, welche Stellung den einzelnen Vereinsorganen zu einander zu geben sei, hängt selbst bei freiwilligen Vereinen so sehr von dem Charakter des Vereins, der Zahl, Bildungsstufe, räumlichen Entfernung oder Nähe der Mitglieder ab, dass, was im einen Falle vorzuschreiben angemessen ist, in einem anderen unzweckmässig sein würde.

Um jedoch auch diesen Gegenstand nicht unberührt zu lassen, folgen hier noch Vorschläge, wie sie für einen freien Verein von Angehörigen einer oder verschiedener Berufsarten von einigen hundert Mitgliedern sich eignen dürften, deren weitere Begründung aber um so eher umgangen werden kann, als sie nur in bestimmten Sphären sich durchweg empfehlen und unter anderen Verhältnissen Anderes vorzuziehen sein kann.

Vorauszuschicken ist hiebei noch (§. 25.) das, was über das Vermögen des Vereins, seinen Bestand und seine Verwendung je nach der besonderen Beschaffenheit des Vereins zu sagen ist, und eben darum gleichfalls einer allgemeinen Beleuchtung nicht bedarf.

Als Organe des Vereins werden (§. 26.) zu bezeichnen sein:

1) die allgemeine Versammlung der Vereinsmitglieder;

2) der verwaltende Ausschuss;

3) die Vereinsbeamten;

4) das Vereinsschiedsgericht.

An der allgemeinen Versammlung (§. 27.) werden alle volljährigen Mitglieder des Vereins mit Stimmrecht Theil zu nehmen berechtigt sein.

Die Zulassung der Vertretung eines Mitglieds durch ein anderes wird bei einer nicht zu grossen Zahl nicht entfernt von einander wohnender Mitglieder nicht begründet sein. Auch wird bei der Gleichheit der Verhältnisse aller Mitglieder Jedem die gleiche Stimmberechtigung zuzuerkennen sein.

Der Beschlussfassung der allgemeinen Versammlung wird (§. 28.) jedenfalls vorzubehalten sein:

1) die Wahl und Ergänzung des Ausschusses;

2) die Vernehmung des jährlichen Berichtes über die Ergebnisse der Verwaltung;

3) die Erhöhung oder Verminderung des Eintrittsgelds und der Beiträge der Mitglieder und der Leistungen an dieselben;

4) die Beschränkung der Zahl der Mitglieder;

5) die Abänderung der Vereinsstatuten und

6) die Auflösung der Gesellschaft.

Für die Vernehmung des Rechenschaftsberichtes (§. 29.) wird ein bestimmter Zeitpunkt im Jahre festzusetzen sein, in welchem die ordentliche allgemeine Versammlung zusammen zu treten hat, um solche vorzunehmen.

Dabei wird jedem Mitglied das Recht einzuräumen sein, einen zweckmässig abgefassten Rechnungsauszug einige Zeit vor der Versammlung sich zu verschaffen.

Auch wird nothwendig sein, vorzuschreiben, dass alle weiter in der Versammlung zu berathenden Gegenstände einige Zeit vor Abhaltung der Versammlung den Mitgliedern mitgetheilt werden müssen.

Eine ausserordentliche Versammlung (§. 30.) wird jedenfalls nur auf besonderes Berufen des Ausschusses und nach gehöriger Bekanntmachung der zur Berathung kommenden Gegenstände zusammen zu treten haben, und in derselben nur über

die zuvor angezeigten Gegenstände Beschluss gefasst werden können.

Die Einräumung des Rechtes an die Mitglieder, die Einberufung einer ausserordentlichen Versammlnng zu verlangen, wenn sich eine bestimmte Anzahl derselben hiefür ausspricht, scheint für die Regel nicht angemessen, da anzunehmen ist, dass der Ausschuss hierauf gerichteten begründeten Anträgen sich nicht widersetzt.

Die allgemeine Versammlung wird (§. 31.), sobald sie gehörig berufen ist, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder anwesenden Mitglieder als beschlussfähig zu erklären sein. Ebenso wird zu bestimmen sein (§. 32.), dass die Beschlüsse in allen Fällen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gültig gefasst werden können, nur für die Abänderung der Statuten und die Auflösung der Gesellschaft wird eine Mehrheit von zwei Drittheilen gefordert werden müssen; dabei könnte es zweckmässig sein, vorzusehen, dass der zuletzt erwähnte Gegenstand nur in einer hiezu besonders berufenen Versammlung berathen werden kann.

Die Leitung der Verhandlung (§. 33.) und die Sorge für die Aufrechthaltung der Ordnung in der Versammlung wird dem Vorsitzenden des Ausschusses zuzuweisen sein. Er wird die Versammlung zu eröffnen und zu schliessen haben und berechtigt sein müssen, jeden Anwesenden, der seiner Aufforderung zur Ordnung nicht Folge leistet, aus derselben wegzuweisen. Ohne seine Zulassung wird niemand das Wort ergreifen dürfen.

Selbstständige Anträge einzelner Mitglieder (§. 34.) werden zur Berathung nur dann zuzulassen sein, wenn sie eine bestimmte Zeit zuvor dem Ausschusse mitgetheilt sind und von diesem gegen deren Zulassung nichts erinnert wird.

Ueber die Verhandlung (§. 35.) wird durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen und von ihm, sowie von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sein.

Soweit nicht bestimmte Gegenstände der allgemeinen Versammlung zugewiesen sind, wird die ganze Verwaltung (§. 36.), insbesondere die Ertheilung der näheren Vorschriften zur Vollziehung der Statuten, die Beschlussfassung über Aufnahmege-

suche, über die Stundung von Beiträgen, über die Verwilligung von Unterstützungen, über den Ausschluss von Mitgliedern, über die Verwendung des Vereinsvermögens, sowie die Anstellung und Entlassung der Beamten dem verwaltenden Ausschusse zuzuweisen sein.

Dieser Ausschuss (§. 37.) wird aus etwa sieben Mitgliedern zu bestehen haben, welche von der allgemeinen Versammlung aus den Vereinsmitgliedern auf gewisse Jahre in der Art zu wählen sein werden, dass bei der Möglichkeit eines allmähligen Wechsels durch Austritt und Neuwahl eines Theils der Mitglieder doch die Rücksicht auf die nöthige Stetigkeit dadurch gewahrt wird, dass stets zwei Drittheile der Mitglieder ungeändert vorhanden sind und die Austretenden sogleich wieder gewählt werden können.

Der Ausschuss wird (§. 38.) zu ermächtigen sein, seinen Vorsitzenden aus seiner Mitte selbst zu wählen. Zur Gültigkeit seiner mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse (§. 39.) wird die Anwesenheit einer gewissen Zahl von Mitgliedern als nothwendig zu bezeichnen sein. Dem Vorsitzenden wird nur bei Stimmengleichheit eine Stimme und zwar die entscheidende gebühren.

Ueber die Verhandlungen des Ausschusses (§. 40.) wird ein von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu führen sein.

Die ausführenden Beamten des Vereins (§. 41.) endlich werden sein: der Schriftführer, der Rechner und der Arzt. Es wird, wenigstens bei etwas grösseren Vereinen zuzulassen sein, dass auch die beiden Ersteren nicht aus der Mitte des Vereins gewählt werden.

Näheres über ihre Obliegenheiten kann hier nicht wohl angegeben werden.

Schliesslich wird (§. 42.) die Bildung eines Schiedsgerichts für alle solche Fälle vorzusehen sein, in denen ein Vereinsmitglied durch den Ausspruch des Vereinsausschusses sich in seinen statutenmässigen Rechten verletzt glaubt. Eine Berufung einzelner Mitglieder in solchen Fällen an die allgemeine Versammlung wird unbedingt auszuschliessen sein.

Es darf wohl kaum bemerkt werden, dass die Vorschriften je nach den Verhältnissen des einzelnen Vereins sehr verschiedenen Modificationen unterliegen. Wenn ein Verein von wenigen hundert Mitgliedern seine Unterstützung z. B. nur auf Sterbfallsvergütungen beschränkt und diese im einzelnen Falle durch Umlage unter die Vereinsmitglieder aufbringt, oder wenn ein Fabrikbesitzer aus eigenen Mitteln einen Fonds zur Krankenunterstützung für seine Arbeiter gründet, der durch mässige Beiträge dieser unterhalten wird, so ist die Einrichtung und Verwaltung natürlich eine ganz andere, als wenn die zahlreichen Mitglieder eines oder einiger Gewerbe sich zu einem Unterstützungsvereine verbinden, oder wenn eine Innung oder Gemeinde eine solche Kasse gründet, leitet und unterstützt.

Immerhin wird aber das Ausgeführte dazu dienen, auf die leitenden Gesichtspunkte und die zu erörternden Fragen aufmerksam zu machen, wobei die Eintheilung der einzelnen Punkte und die Fassung der Vorschriften sich unschwer ergeben wird.
